

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Költringer betreffend ein Gesetz, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (UUIG) geändert wird

Aufgrund der Nichtumsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1226 zur Änderung des Anhangs II der RL 2002/49/EG hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Im Land Salzburg erfolgte die Umsetzung dieser Richtlinie für die Bewertung von Umgebungslärm bereits in der Vergangenheit durch Verweis auf entsprechende Rechtsvorschriften des Bundes im UUIG, allerdings wurde die gegenständliche Richtlinie bis dato noch nicht vollständig in österreichisches Recht inkorporiert. Aufgrund der fehlenden Umsetzung auf Bundesebene ist auch das Bundesland Salzburg betroffen, weshalb es einer Novellierung des UUIG bedarf. Diese gesetzliche Anpassung hat für das Land Salzburg keine praxisrelevanten Auswirkungen, da der angewandte Berechnungsmodus bereits an die genannte Richtlinie angepasst wurde.

In diesen Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen:

Salzburg, am 5. Juli 2023

Költringer eh.

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Gesetz vom, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geregelt wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 41/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 52 Abs 2 lautet der erste Satz: „Bis zur Erlassung der im § 19 vorgesehenen Umgebungslärmschutz-Verordnung gilt die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBl II Nr 144/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 310/2021, als landesgesetzliche Vorschrift mit der Maßgabe, dass sich § 4 Abs 1 erster Satz der Bundes-LärmV auf Lärmquellen bezieht, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, und dass die Lärmbewertung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1226 vorzunehmen ist.“

2. Im § 52 wird angefügt:

„(14) § 52 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“